

## Öffentliche Bekanntmachung

**Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles bezüglich der Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens;  
Kaiser Bräu GmbH & Co. KG, Oberer Markt 1, 91284 Neuhaus a. d. Pegnitz;  
Antrag auf beschränkte Erlaubnis zur Entnahme und Nutzung von Grundwasser aus dem Tiefbrunnen auf dem Betriebsgelände der Kaiser Bräu GmbH & Co. KG**

Antragsteller ist die Kaiser Bräu GmbH & Co. KG, Oberer Markt 1, 91284 Neuhaus a. d. Pegnitz.

Es handelt sich dabei um ein Vorhaben der Nummer 13.3.2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), wonach eine Vorprüfung des Einzelfalles erforderlich ist.

Nach § 7 UVPG wurde im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles entsprechend der Anlage 3 zum UVPG überprüft, ob für die beantragte Maßnahme eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Das Vorhaben kann nach Einschätzung des Landratsamtes Nürnberger Land aufgrund überschlägiger Prüfung der besonderen örtlichen Gegebenheiten und unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen sind.

Es wird festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Hierfür sind folgende Gründe maßgebend:

Die besonderen örtlichen Gegebenheiten sind im Hinblick auf die in Anlage 3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien nicht bzw. nur geringfügig betroffen.

Eine Übernutzung des Grundwasserleiters wird nicht erwartet.

Nach derzeitigem Kenntnisstand überschreitet die beantragte Jahresmenge der Grundwasserentnahme nicht das nutzbare Dargebot. Die Ruhewasserstände scheinen stabil.

Schädliche Auswirkungen auf andere Wasserrechte oder den Naturhaushalt sind nach bisherigem Kenntnisstand nicht zu erwarten. Bei der nächstgelegenen Trinkwassergewinnung Neuhaus sind bisher keine Beeinträchtigungen durch die Entnahme erkennbar. Es ist keine Erhöhung der bisher genehmigten Entnahme vorgesehen.

Der Sachverhalt und die durch den Vorhabensträger eingereichten Daten wurden durch die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Nürnberger Land, das Staatliche Gesundheitsamt sowie die Lebensmittelüberwachung am Landratsamt Nürnberger Land, den Markt Neuhaus a. d. Pegnitz, die Deutsche Bahn AG sowie durch das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg geprüft. Wesentliche negative Auswirkungen sind nicht zu erwarten. Seitens der Fachstellen wird keine Notwendigkeit für die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gesehen. Das Landratsamt Nürnberger Land als zuständige Wasserrechtsbehörde schließt sich nach eigener Prüfung dieser fachlichen Einschätzung an.

Diese Entscheidung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Die Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landratsamt Nürnberger Land, Sachgebiet 21.2 B, Zimmer 235, Waldluststr. 1, 91207 Lauf a. d. Pegnitz eingesehen werden.

Lauf a. d. Pegnitz, 15.05.2023  
Landratsamt Nürnberger Land